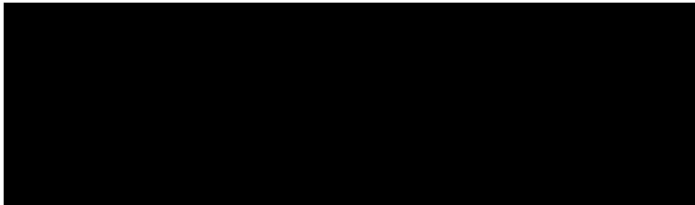




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**

**Einwurf-Einschreiben**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 5. März 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
§ 375a Abgabenordnung**


BEZUG Ihr Antrag vom 17. August 2020  
Mein Schreiben vom 12. Januar 2021

ANLAGEN 1 (CD)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10301**

DOK **2021/0108155**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrt 

in Ihrer E-Mail vom 17. August 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*die interne und externe Kommunikation zu der gesetzlichen Neuregelung in § 375a der Abgabenordnung, die mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet wurde. Insbesondere bezüglich eingeholter Expertise durch Mailverkehr und sonstiger Kommunikation mit Experten, Akademikern, Interessenverbänden und -organisationen und allen sonstigen Akteuren die bei der Meinungsbildung zu der Neuregelung mitgewirkt haben.“*

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020, V B 5 - O 1319/20/10301, DOK. 2020/1288366 und vom 12. Januar 2021, V B 5 - O 1319/20/10272, DOK. 2020/1338174 haben Sie jeweils bereits einen Teilbescheid erhalten.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG abschließend wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

Über die Dokumente, für die eine Drittbeteiligung durchgeführt worden war, habe ich bereits in meinem Schreiben vom 16. Dezember 2020 entschieden. Die Dokumente haben Sie inzwischen erhalten. Ebenso haben Sie mit dem Teilbescheid vom 12. Januar 2021 weitere Dokumente zu Ihrem Antrag erhalten.

Hiermit erhalten Sie Zugang zu den übrigen Unterlagen der Kommunikation des BMF zur gesetzlichen Neuregelung in § 375a der Abgabenordnung, die mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet wurde. Sie erhalten anliegend eine CD mit insgesamt 41 Dokumenten.

Zu den vorgenommenen Schwärzungen gilt das im Teilbescheid vom 12. Januar 2021 Gesagte:

In den Unterlagen sind wieder die personenbezogenen Daten geschwärzt worden sowie die Passagen der Dokumente, die sich nicht auf die Änderung des § 375 a Abgabenordnung beziehen und daher von Ihrem Antrag nicht erfasst sind.

Die Schwärzungen der personenbezogenen Daten wurden vorgenommen, da es sich um ein Gesetzgebungsvorhaben mit zahlreichen Änderungen verschiedener Gesetze handelte. Hier-von waren viele Arbeitseinheiten im BMF und in den übrigen Ressorts betroffen. Wer jeweils Bearbeiter/in in Bezug auf Ihr Auskunftsbegehren war, ließe sich dabei nur mit großem Auf-wand feststellen. Da sich Ihr Auskunftsbegehren auf das Gesetzgebungsvorhaben selbst rich-tet, dürften die Namen der Beschäftigten des BMF, die dieses bearbeitet haben, dabei nicht von einem so großen Interesse sein, das einen solchen Aufwand rechtfertigen würde. Daher wurden die personenbezogenen Daten sämtlicher Bearbeiter/innen geschwärzt, abgesehen von der Abteilungsleitung und der Leitungsebene des BMF. Die Arbeitseinheiten sind erkennbar.

Zu II.

Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.